

für das Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe

Präambel

Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB - ist Grundstückseigentümerin des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe.

Im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe - AWZ - sind folgende Abfallbehandlungs- und Abfallverwertungsanlagen sowie Betriebe angesiedelt:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| • Müllverbrennungsanlage | Betreiber: AVBKG |
| • Biokompostwerk | Betreiber: AVBKG |
| • Vergärungsanlage | Betreiber: AVBKG |
| • Sortieranlage | Betreiber: AVG |
| • Betriebshof USN | Betreiber: USN |
| • Betriebshof HAMEG | Betreiber: HAMEG |
| • Sondermüllzwischenlager | Betreiber: GAB |
| • Recyclinghof | Betreiber: GAB |

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der einzelnen Anlagen auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums zu gewährleisten, wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§1

Zugelassene Abfälle

Folgende Abfälle dürfen im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe angeliefert werden:

1. Abfälle aus Privathaushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit Entsorgungspflichten seitens des Kreises Pinneberg bzw. der GAB bestehen. Näheres hierzu regeln die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAB, die an der Waage des AWZ eingesehen werden können.
2. Andere Abfälle zur Beseitigung, für die eine genehmigungsrechtliche Voraussetzung der einzelnen Anlagen vorhanden ist.
3. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit dies in besonderen Verträgen geregelt ist bzw. der Vertrag durch konkludentes Handeln bei einer Direktanlieferung zustande gekommen ist.
4. Abfälle gemäß § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -, sofern die Anlagen des AWZ Tornesch-Ahrenlohe über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.

Die Anlieferung folgender Abfälle ist nicht zugelassen.

1. Abfälle, die nach Art und Menge in den vorhandenen Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe nicht behandelt werden können.
2. Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenart die vorhandenen Anlagen schädigen können, z.B. explosive Stoffe, große sperrige Gegenstände.

Die GAB hat in Zweifelsfällen ein Zurückweisungsrecht.

§2 Anlieferungsberechtigte

Anlieferungsberechtigt für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung sind:

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen aus dem Kreis Pinneberg ,bzw. deren beauftragte Dritte unter der Voraussetzung, dass sie eine gültige Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 53 KrWG und § 54 KrWG besitzen.
2. Wirtschaftliche Unternehmen, die gern. § 54 KrWG von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.
3. Private Abfallerzeuger aus dem Kreisgebiet Pinneberg sowie deren Beauftragte (sogenannte Kleinmengenselbstanlieferer), bei denen nur gelegentlich Abfälle anfallen.
4. Sonstige Träger der Abfallentsorgung nach Maßgabe der besonderen vertraglichen Regelungen.
5. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung bzw. deren beauftragte Dritte.
6. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen bzw. deren beauftragte Dritte, deren Verwertung oder Beseitigung gern. § 48 KrWG mit besonderen Maßnahmen verbunden ist, soweit die vorgeschrieben besonderen gesetzlichen Genehmigungen vorliegen.

§3 Deklarationspflicht

1. Die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle zur Beseitigung, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen anfallen, sind verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen Auskunft über die Herkunft, Art, Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu erteilen.
2. Soweit schadstoffbelastete Abfälle, die nach Maßgabe der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom übrigen Hausmüll zu trennen sind, mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese bei Anlieferung anzuzeigen und zur getrennten Entsorgung zu übergeben.
3. Weiterhin können vom Abfallanlieferer die Auskünfte verlangt werden, deren Erhebung in § 22 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfwG) i.V.m. § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Entsorgungsbedingungen der GAB vorgesehen sind.
4. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der nach Absatz 1 - 3 erhobenen Daten erfolgt entsprechend der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes.

§4 Öffnungszeiten

Das Abfallwirtschaftszentrum in Tornesch-Ahrenlohe ist für gewerbliche Anlieferungsberechtigte montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Der Recyclinghof ist für Kleinanlieferer montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Am Donnerstag ist der Recyclinghof von 7:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Gewerbliche Anlieferungen von nachweispflichtigen Sonderabfällen werden nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Recyclinghof - Tel.04120/709 135 – angenommen.

Die Selbstanlieferung am Samstag dient insbesondere der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe. Bei vorgesehenen größeren Abfallanlieferungsmengen hat - soweit möglich - eine vorherige Absprache zwischen dem Anlieferer und dem Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe zu erfolgen.

§5 Anlieferung/Abholung

Abfälle dürfen nur in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen angeliefert werden.

Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals nachzukommen und ihr Verhalten so einzurichten, dass das Entladen an den zugewiesenen Stellen bzw. Containern reibungslos erfolgt und niemand geschädigt wird.

Bei der Abholung von Abfällen oder Produkten vom AWZ haben die Transporteure die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regelungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Sicherung der Ladung und der Einhaltung des max. zulässigen Gesamtgewichtes.

§6 Besucher/Anlieferer/Kinder

Betriebsfremde Personen (Besucher, Lieferanten, Fremdfirmen) haben sich vor dem Betreten des Betriebsgeländes des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe an der Waage zu melden. Soweit Besucherausweise ausgegeben werden, sind diese sichtbar zu tragen.

Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes haben sich betriebsfremde Personen bei der Waage abzumelden und den Besucherausweis abzugeben.

Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder müssen im Auto bleiben. Davon ausgenommen sind genehmigte Führungen. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Rauchen auf dem gesamten Betriebsgelände des Abfallwirtschaftszentrums ist generell untersagt.

§7 Getrennte Ablagerung und Verbot der Aussortierung

Die einzelnen Abfallarten sind bei der Anlieferung soweit zumutbar getrennt zu halten und auf den hierfür zugewiesenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältern abzulagern.

Das Aussortieren oder Sammeln von Abfällen ist auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums untersagt.

Das Untersuchen, Bergen und Mitnehmen von bereits ausgeladenen Abfällen oder Teilen hiervon sind nicht gestattet.

§8 **Entgelte**

1. Die Erhebung der Benutzungsentgelte für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung aus privaten Haushaltungen erfolgt auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Pinneberg können an der Waage des AWZ eingesehen werden und finden Sie auch auf der Internetseite www.kreis-pinneberg.de.
3. Die Erhebung der Benutzungsentgelte für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt auf Basis der Entgeltordnung im Anhang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GAB sowie der aktuellen Preislisten oder der vertraglichen Regelungen. Die AGB können an der Waage eingesehen werden und finden Sie auf unserer Internetseite www.gab-umweltservice.de.

§9 **Haftung**

Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe haben sich auf die besonderen mit dem Betrieb verbundenen Gefahren einzustellen. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Die Straßenverkehrsordnung gilt auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums. Es gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.

Die GAB haftet nur dann für Schäden, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr oder einem Beauftragten verursacht worden sind. Soweit für dieses Risiko keine Versicherung besteht oder das Risiko nicht versicherbar ist, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Abfallerzeuger bzw. Abfallanlieferer haftet für sich und die von ihm beauftragten Personen für alle Schäden, die dem Abfallwirtschaftszentrum insbesondere durch

- Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung, unrichtige oder unvollständige Angaben über die angelieferten Abfälle,
- Anlieferung anderer als die zugelassenen Abfälle,
- das Befahren des Betriebsgeländes und das Entladen von Fahrzeugen,
- Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften, entstehen.

§ 10 **Anerkennung**

Mit der Anlieferung von Abfällen bzw. dem Betreten des Betriebsgeländes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzerordnung verliert ihre Gültigkeit zum 28.02.2023.

Kummerfeld, den 15.02.2023

Herbert Schultze

Michael Finnern

Geschäftsführung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).